

# RS Vwgh 1991/7/19 AW 91/07/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §30 Abs2;

WRG 1959;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Erlöschensfeststellung und letztmalige Vorkehrungen - Mit der vom Antragsteller geltend gemachten rein wirtschaftlichen Argumentation kann im Hinblick auf das gewichtige öffentliche Interesse an der Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers der vom Gesetz geforderte "unverhältnismäßige Nachteil", der mit dem sofortigen Vollzug verbunden wäre, nicht dargetan werden. Dazu kommt, daß nach dem Vorbringen der belangten Behörde auch im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erhebliche Mehrkosten drohen.

## Schlagworte

Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991070019.A01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)